



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 9 Absatz 3, 13 Absatz 2 Buchstabe c, 15 Absatz 1 Buchstabe c, 98 Absätze 1 und 2, 104 Absatz 2, 126 Absatz 1 Buchstabe c, 145 Absätze 1 Buchstabe c und 5 wird der Ausdruck «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen» ersetzt durch «KmGK»;*

² *Im Artikel 106 Absatz 1 wird der Ausdruck «Kommanditgesellschaft» ersetzt durch «KmGK».*

³ *In den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 4, 98 Absatz 2 und 120 Absatz 2 Buchstabe a wird der Ausdruck «Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen» ersetzt durch «Verwalter von Kollektivvermögen».*

Art. 7 Abs. 4

⁴ *Bei Einanlegerfonds können die Fondsleitung und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) die Anlageentscheide auf die einzige Anlegerin oder auf den einzigen Anleger übertragen. Die FINMA kann diese oder diesen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 14 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018³ (FINIG) beziehungsweise von der Pflicht, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 36 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes zu unterstellen, befreien.*

1 BBl 2020 ...
2 SR 951.31
3 SR 954.1

Art. 8 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 9 Abs. 1

¹ Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK, Art. 98–109) oder die Form der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF, Art. 110–118) auf.

Art. 10 Abs. 3^{ter}

^{3ter} Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden:

- a. für die eine der folgenden Personen im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt:
 1. ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG,
 2. ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht wie der Finanzintermediär nach Ziffer 1,
 3. eine Versicherungseinrichtung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴; und
- b. die nicht schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen.

Art. 12 Abs. 2

² Bezeichnungen wie «Anlagefonds», «Investmentfonds», «Investmentgesellschaft mit variablem Kapital», «SICAV», «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen», «KmGK», «Investmentgesellschaft mit festem Kapital» «SICAF», «Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF» dürfen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten kollektiven Kapitalanlagen verwendet werden.

Art. 13 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Keiner Bewilligung bedarf ein Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) in der Rechtsform der SICAV oder der KmGK.

Art. 15 Abs. 3

³ Die Dokumente eines L-QIF und deren Änderung bedürfen weder einer Genehmigung nach Absatz 1 noch einer Genehmigung nach Absatz 2.

Art. 20 Abs. 1 Bst. b

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten erfüllen dabei insbesondere die folgenden Pflichten:

- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind;

Art. 43 Abs. 2 Bst. d

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 51 Abs. 2 und 5

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 72 Abs. 2

² Neben den mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen auch die mit den Aufgaben der Depotbanktätigkeit betrauten Personen die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis} erfüllen.

Art. 78 Abs. 4

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 78a Liquidität

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der kollektiven Kapitalanlage sicher.

² Der Bundesrat kann diese Pflicht weiter präzisieren.

Art. 79 Abs. 1

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der Anlagevorschriften (Art. 54–57, 59–62, 69–71, 118n und 118o) bei kollektiven Kapitalanlagen mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen.

Art. 102 Abs. 2

² Der Gesellschaftsvertrag bedarf bei Gründung der Zustimmung und der Unterschrift sämtlicher Gesellschafter.

Art. 102a Änderung des Gesellschaftsvertrags

¹ Die Änderung des Gesellschaftsvertrags bedarf der Zustimmung und der Unterschrift sämtlicher Gesellschafter.

² Der Gesellschaftsvertrag kann durch Mehrheitsbeschlüsse geändert werden, sofern:

- a. dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist; und
- b. der Beschluss öffentlich beurkundet wird.

³ Der durch einen Mehrheitsbeschluss geänderte Gesellschaftsvertrag bedarf ausschliesslich der Unterschrift des Komplementärs.

Gliederungstitel nach Art. 118

3a. Titel: Limited Qualified Investor Fund (L-QIF)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 118a Begriff und Anwendbarkeit des Gesetzes

¹ Ein L-QIF ist eine kollektive Kapitalanlage, die:

- a. ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht;
- b. gemäss den Vorschriften der Artikel 118g und 118h verwaltet wird; und
- c. weder über eine Bewilligung noch eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von der FINMA beaufsichtigt wird.

² Er untersteht diesem Gesetz, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

Art. 118b Änderung des Bewilligungs- oder Genehmigungsstatus

¹ Eine kollektive Kapitalanlage, die über eine Bewilligung oder Genehmigung der FINMA verfügt, kann diese zurückgeben, wenn:

- a. sie die Voraussetzungen nach Artikel 118a Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt; und
- b. sichergestellt ist, dass die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt werden.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt die Massnahmen fest, die sicherstellen, dass die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt werden.

Art. 118c Rechtsform

Der L-QIF kann die Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds, der SICAV oder der KmGK haben.

Art. 118d Auf L-QIF nicht anwendbare Anlagevorschriften und Bestimmungen zur Aufsicht

Auf L-QIF nicht anwendbar sind:

- a. die Anlagevorschriften nach den Artikeln 53–71 und 103;
- b. die Bestimmungen, die der FINMA eine Kompetenz zur Entscheidung im Einzelfall oder eine Aufsichtskompetenz zusprechen (Art. 7 Abs. 4 zweiter

Satz, 10 Abs. 5, 26 Abs. 1, 27, 39 Abs. 2, 44a Abs. 2, 47 Abs. 2, 74, 78 Abs. 4, 81 Abs. 2, 83 Abs. 3, 89 Abs. 4, 95 Abs. 2, 91, 96 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. c und Abs. 4, 109 Bst. c, 126, 132–134, 136–139 und 144).

Art. 118e Information der Anlegerinnen und Anleger und Bezeichnung

¹ Auf der ersten Seite in den Fondsdokumenten eines L-QIF sowie im Zusammenhang mit der Werbung für einen L-QIF ist:

- a. die Bezeichnung «Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF» zu verwenden;
- b. der Hinweis anzubringen, dass der L-QIF weder über eine Bewilligung noch über eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von ihr beaufsichtigt wird.

² Die Firma eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV oder KmGK muss die Bezeichnung «Limited Qualified Investor Fund» oder deren Abkürzung «L-QIF» sowie die Bezeichnung der entsprechenden Rechtsform enthalten.

³ Ein L-QIF darf nicht als «Effektenfonds», «Immobilienfonds», «übriger Fonds für traditionelle Anlagen» oder «übriger Fonds für alternative Anlagen» bezeichnet werden.

Art. 118f Meldepflicht und Erhebung von Daten

¹ Das nach Artikel 118g Absatz 1 und 118h Absatz 1, 2 oder 4 für die Verwaltung zuständige Institut meldet dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) die Übernahme oder Aufgabe der Verwaltung eines L-QIF innert 14 Tagen. Der Bundesrat kann festlegen, welche Angaben diese Meldungen enthalten müssen.

² Das EFD führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über sämtliche L-QIF und die jeweils für die Verwaltung nach den Artikeln 118g Absatz 1 und 118h Absatz 1, 2 oder 4 zuständigen Institute.

³ Es kann beim L-QIF und den nach den Artikeln 118g Absatz 1 und 118h Absatz 1, 2 oder 4 für die Verwaltung zuständigen Instituten zu statistischen Zwecken Daten über die Geschäftstätigkeit des L-QIF erheben.

⁴ Es kann diese Daten durch Dritte erheben lassen oder die in Absatz 3 genannten Personen verpflichten, ihm diese zu melden.

⁵ Artikel 144 Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.

Art. 118g Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds

¹ Ein L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds wird von einer Fondsleitung verwaltet.

² Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 35 FINIG⁵ übertragen:

- a. einem Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;
- b. einem ausländischen Verwalter von Kollektivvermögen, wenn:
 1. dieser in seinem Sitzstaat einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht, und
 2. zwischen der FINMA und der jeweils zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch besteht, sofern das ausländische Recht eine solche verlangt.

³ Der Verwalter von Kollektivvermögen darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 27 Absatz 1 FINIG auf Personen nach Absatz 2 dieser Bestimmung übertragen.

⁴ Im Fondsvertrag ist anzugeben, wem die Anlageentscheide übertragen werden.

Art. 118h Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV und KmGK

¹ Ein L-QIF in der Rechtsform der SICAV muss die Administration und die Anlageentscheide ein und derselben Fondsleitung übertragen.

² Ein L-QIF in der Rechtsform der KmGK muss die Geschäftsführung an einen Verwalter von Kollektivvermögen übertragen.

³ Die Weiterübertragung der Anlageentscheide richtet sich nach Artikel 118g Absätze 2 und 3.

⁴ Ein L-QIF in der Rechtsform der KmGK muss die Geschäftsführung nicht übertragen, wenn sein Komplementär eine Bank, ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁶, ein Wertpapierhaus, eine Fondsleitung oder ein Verwalter von Kollektivvermögen ist.

⁵ In den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag ist anzugeben, wem die Geschäftsführung oder die Administration übertragen wird.

Art. 118i Prüfung, Buchführung, Bewertung und Rechenschaftsablage

¹ Für den L-QIF ist eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung zu beauftragen.

² Die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung des L-QIF und jeder zu diesem gehörenden Immobiliengesellschaft müssen von einem staatlich beauf-

⁵ SR 954.1

⁶ SR 961.01

⁷ SR 221.302

sichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts⁸ (OR) geprüft werden.

³ Für die Prüfung ist dieselbe Prüfgesellschaft zu beauftragen wie für das nach Artikel 118g Absatz 1 oder 118h Absatz 1, 2 oder 4 für die Verwaltung zuständige Institut.

⁴ Für die Geheimhaltung durch die Prüfgesellschaft gilt Artikel 730b Absatz 2 OR sinngemäss.

⁵ Der L-QIF trägt die Kosten der Prüfung.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Prüfung. Er kann zusätzliche Vorschriften über die Buchführung, die Bewertung, die Rechenschaftsablage und die Publikationspflicht erlassen.

2. Kapitel: Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind

Art. 118j Erstellung und Änderung des Fondsvertrags

¹ Bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds erstellt die Fondsleitung den Fondsvertrag und holt die Zustimmung der Depotbank ein.

² Beabsichtigt die Fondsleitung Änderungen am Fondsvertrag, so holt sie im Voraus die Zustimmung der Depotbank ein und veröffentlicht in den Publikationsorganen des L-QIF:

- a. eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen;
- b. einen Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können; und
- c. einen Hinweis darauf, wann die Änderungen in Kraft treten.

³ Auf eine Publikation nach Absatz 2 kann verzichtet werden, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über den Wortlaut der Änderungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung informiert werden.

⁴ Die Änderungen des Fondsvertrags treten frühestens in Kraft:

- a. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit jederzeitiger Rückgabemöglichkeit: 30 Tage nach der Publikation nach Absatz 2 oder der Information nach Absatz 3;
- b. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds ohne jederzeitige Rückgabemöglichkeit: am Tag, nach dem die Anteile unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Rückgabefristen und Termine zurückgegeben werden können, wenn der Fondsvertrag am 30. Tag nach der Publikation nach Absatz 2 oder der Information nach Absatz 3 gekündigt würde.

⁵ Dauert die vertragliche oder reglementarische Kündigungsfrist länger als 30 Tage, so können die Änderungen früher als nach Absatz 4 in Kraft treten, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zustimmen, frühestens aber 30 Tage nach der Publikation nach Absatz 2 oder der Information nach Absatz 3.

Art. 118k Wechsel der Depotbank

¹ Artikel 39a FINIG⁹ findet auf den Wechsel der Depotbank bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds sinngemäss Anwendung.

² Der Wechsel der Depotbank eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV bedarf eines Vertrags in schriftlicher oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Der Wechsel ist unverzüglich in den Publikationsorganen der SICAV zu veröffentlichen.

Art. 118l Ausnahmen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar

Bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV sind Ausnahmen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar nach Artikel 78 gestattet, wenn sie in folgenden Dokumenten vorgesehen sind:

- a. im Fall eines L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds: im Fondsvertrag;
- b. im Fall eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV: im Anlagereglement.

Art. 118m Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen

Bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV kann die Fondsleitung in ausserordentlichen Fällen im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile anordnen.

3. Kapitel: Anlagevorschriften

Art. 118n Anlagen und Anlagetechniken

¹ Die für den L-QIF zulässigen Anlagen sind in den folgenden Dokumenten zu regeln:

- a. im Fall eines L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds: im Fondsvertrag;
- b. im Fall eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV: im Anlagereglement;
- c. im Fall eines L-QIF in der Form der KmGK: im Gesellschaftsvertrag.

⁹ SR 954.1

² Investiert der L-QIF in alternative Anlagen, so ist auf die besonderen Risiken, die mit diesen Anlagen verbunden sind, in der Bezeichnung, in den Dokumenten nach Absatz 1 sowie in der Werbung hinzuweisen.

³ Der Bundesrat regelt Anlagetechniken und Anlagebeschränkungen.

Art. 118o Risikoverteilung

Die Risikoverteilung eines L-QIF ist in den Dokumenten nach Artikel 118n Absatz 1 zu umschreiben.

Art. 118p Sondervorschriften bei Immobilienanlagen

¹ Investiert ein L-QIF in Immobilienanlagen, so gilt Artikel 63 Absätze 1–3 sinngemäss.

² Für den L-QIF sind mindestens zwei unabhängige natürliche Personen oder eine unabhängige juristische Person als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten für Immobilienanlagen zu beauftragen.

³ Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von Absatz 1 und die Anforderungen an die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten nach Absatz 2. Er regelt namentlich die Ausnahmen vom Übernahme- und Abtretungsverbot nach Artikel 63 Absätze 2 und 3.

Art. 132 Abs. 3

³ L-QIF unterstehen der Aufsicht der FINMA nicht.

Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- g. gegen die Bestimmung über die Information der Anlegerinnen und Anleger und die Bezeichnung von L-QIF verstösst (Art. 118e);
- h. gegen die Meldepflicht nach Artikel 118f Absatz 1 verstösst.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁰

Art. 2 Bst. a Ziff. 2 und Bst. c Ziff. 3

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Revisionsdienstleistungen:*
 2. Prüfungen, die nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹¹ (FINMAG) oder nach Artikel 118i des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹² (KAG) durch eine zugelassene Prüfgesellschaft vorgenommen werden;
- c. *Gesellschaften des öffentlichen Interesses:*
 3. kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 118a KAG, für die eine nach Artikel 9a des vorliegenden Gesetzes zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 118i KAG beauftragt werden muss.

Art. 36a Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Verantwortlichkeit der nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des FINMAG¹³ und Artikel 118i KAG¹⁴ beauftragten Prüfgesellschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 OR¹⁵).

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁶ über die direkte Bundessteuer

Art. 49 Abs. 2 erster Satz

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach den Artikeln 58 oder 118a KAG. ...

¹⁰ SR 221.302
¹¹ SR 956.1
¹² SR 951.31
¹³ SR 956.1
¹⁴ SR 951.31
¹⁵ SR 220
¹⁶ SR 642.11

3. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁷

Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz

¹ Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach den Artikeln 58 oder 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

4. Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018¹⁸

Art. 4 Abs. 3 Bst. b und e

³ Als professionelle Kunden gelten:

- b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit professioneller Tresorerie;

Art. 50 Ausnahmen

¹ Für einen Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) ist kein Prospekt zu erstellen.

² Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen nach dem KAG¹⁹ ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Kapitels befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 10 Absätze 3 und 3^{ter} KAG offenstehen und der Schutzzweck dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

5. Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018²⁰

Art. 32

Als Fondsleitung gilt, wer in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbstständig Anlagefonds nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a verwaltet oder die Administration einer SICAV nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006²¹ wahrnimmt.

Art. 39a Wechsel der Fondsleitung eines Limited Qualified Investor Fund (L-QIF)

¹ Artikel 39 Absätze 2–6 findet auf den Wechsel der Fondsleitung eines L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds keine Anwendung.

¹⁷ SR 642.14

¹⁸ SR 950.1

¹⁹ SR 951.31

²⁰ SR 954.1

²¹ SR 951.31

² Der Übertragungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, sowie der vorgängigen Zustimmung der Depotbank.

³ Die bisherige Fondsleitung gibt die geplante Übertragung in den Publikationsorganen bekannt und weist darauf hin, wann der Wechsel vollzogen wird.

⁴ Auf eine Publikation nach Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über die Übertragung und den Zeitpunkt des Vollzugs des Wechsels informiert werden.

⁵ Der Wechsel der Fondsleitung kann frühestens vollzogen werden:

- a. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit jederzeitiger Rückgabemöglichkeit: 30 Tage nach der Publikation nach Absatz 3 oder der Information nach Absatz 4;
- b. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds ohne jederzeitige Rückgabemöglichkeit: am Tag nach dem die Anteile unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Rückgabefristen und Termine zurückgegeben werden können, wenn der Fondsvertrag am 30. Tag nach der Publikation nach Absatz 3 oder der Information nach Absatz 4 gekündigt würde.

⁶ Dauert die vertragliche oder reglementarische Kündigungsfrist länger als 30 Tage, so kann der Vollzug früher als nach Absatz 5 erfolgen, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zustimmen, frühestens aber 30 Tage nach der Publikation nach Absatz 3 oder der Information nach Absatz 4.

Art. 40 Abs. 1

¹ Im Konkurs der Fondsleitung werden zugunsten der Anlegerinnen und Anleger oder Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber abgesondert:

- a. Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, unter Vorbehalt der Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 38;
- b. Anteile kollektiver Kapitalanlagen, die Anteilskonten gutgeschrieben sind.

6. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997²²

Art. 2 Abs. 2 Bst. b^{bis} und Abs. 4 Bst. e

² Finanzintermediäre sind:

- b^{bis}. Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006²³ und die Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;

²² SR 955.0

²³ SR 951.31

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- e. Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) in der Rechtsform der SICAV oder der KmGK, wenn das nach Artikel 118*h* Absatz 1, 2 oder 4 des Kollektivanlagengesetzes für die Geschäftsführung zuständige Institut die Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten übernimmt.

7. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007²⁴

Art. 3 Bst. b

Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

- b. die kollektiven Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006²⁵, die über eine Bewilligung oder Genehmigung verfügen oder über eine solche verfügen müssen.

Art. 47 Abs. 1 Bst. a

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die nach den Finanzmarktgesetzen vorgeschriebene Jahresrechnung nicht durch eine zugelassene Prüfgesellschaft prüfen oder eine in den Finanzmarktgesetzen vorgeschriebene oder von der FINMA oder einer Aufsichtsorganisation angeordnete Prüfung nicht vornehmen lässt;

²⁴ SR 956.1

²⁵ SR 951.31